



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

07. April 2025
Seite 1 von 4

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger
der im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds
durch die BR Münster bewilligte Bescheide

Aktenzeichen:
24.KHZF

per E-Mail

Auskunft erteilt:
Fabian Wulf

**Zuwendung gem. § 14a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i. V.
m. §§ 19 - 25 Krankenhausstrukturfondsverordnung (KHSFV)**

Durchwahl:
+49 (0)251 411-3630
Telefax:
+49 (0)251 411-82525
E-Mail:
@brms.nrw.de

Änderungsbescheid

**Verlängerung von Bewilligungs- und Durchführungszeiträumen der
Förderungsbescheide des Krankenhauszukunftsfonds bis
mindestens zum 31.10.2025**

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster**

Sehr geehrte Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger,

Dienstgebäude:
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

mit Rundschreiben vom 24.07.2023 und 17.07.2024 hatte das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) alle Krankenhausträger, die Zuwendungsempfängerin oder -empfänger des Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) sind, darauf hingewiesen, dass bei Verlängerungsanträgen geprüft werden solle, ob ein diese Verlängerung rechtfertigender Einzelfall vorliegt. Angesichts der vorgenannten Schreiben des BAS und der EU-rechtlich vorgegebenen Meilensteile der Aufbau- und Resilienzfazilität sehe ich mich veranlasst, bisherige Verlängerungsanträge allgemein streng zu bewerten. Durch dieses Vorgehen sollen etwaige Rückforderungen des Bundes vermieden werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.) oder
Nevinghoff
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Viele bislang individuell gestellte Anträge auf Verlängerung wurden angesichts der Überlegungen des Bundesamts von mir abgelehnt. Die Ablehnungen basierten dabei darauf, dass die vorgetragenen Gründe die gesamte Branche betreffen und damit keine Abweichung vom Regelfall der dreijährigen Dauer des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums gerechtfertigt ist.

Datenschutzhinweise:
[www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)





In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) komme ich jedoch wegen der flächendeckenden Umsetzungsprobleme im Rahmen des KHZF zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung von allen Projekten bis zum 31.10.2025 gerechtfertigt ist.

I. Verfügung

Um die Vielzahl von Fördervorhaben nicht zu gefährden, wird von mir allgemein und für alle Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger des Krankenhauszukunftsfonds, deren Fördervorhaben durch die Bezirksregierung Münster beschieden wurden, folgende Verfügung getroffen:

Die Bewilligungs- und Durchführungszeiträume der Fördervorhaben, die im Rahmen des KHZF, durch die Bezirksregierung Münster bewilligt wurden, enden nicht vor dem 31.10.2025.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Mit der Verfügung werden die Bewilligungs- und Durchführungszeiträume der Fördervorhaben, die im Rahmen des KHZF, durch die Bezirksregierung Münster bewilligt wurden und grundsätzlich vor dem 31.10.2025 enden, verlängert.

Für Fördervorhaben, deren Ende der Bewilligungs- und Durchführungszeiträume von der Bezirksregierung Münster nach dem 31.10.2025 festgelegt wurden, gilt weiterhin der bereits konkret beschiedene Zeitpunkt. Diese Festlegung wird daher durch vorgenannte Verfügung nicht abgeändert.

Durch die Bezirksregierung Münster bewilligte individuelle Verlängerungsanträge und grundsätzlich auch ablehnende Entscheidungen behalten ihre Wirkung, da sie den Einzelfall betreffen. Sollte im Falle einer Ablehnung des individuellen Änderungsantrags die Bewilligungs- und Durchführungszeiträume vor dem 31.10.2025 enden, gilt eine Verlängerung durch die o.g. Verfügung der jeweiligen Bewilligungs- und Durchführungszeiträume bis zum 31.10.2025 ungeachtet der Einzelfallentscheidung.



II. Begründung:

Seite 3 von 4

Die allgemeine Verlängerung der Anträge bis zum 31.10.2025 ist notwendig, um flächendeckende Verzögerungen bei der Umsetzung der Fördervorhaben aufzufangen, da flächendeckenden Verzögerungen überwiegend auf die das Projekt insgesamt betreffende Faktoren zurückzuführen sind.

Pandemiebedingte Lieferengpässe und stark ausgelastete Produktionskapazitäten in der Industrie verzögern teilweise die Bereitstellung notwendiger technischer Komponenten und Systeme. Schwierigkeiten bei der Beschaffung sowie Verzögerungen in Vergabeverfahren haben in vielen Fällen zu erheblichen zeitlichen Engpässen in der Projektumsetzung geführt. Ein allgemein zu spürender und zunehmender Mangel an qualifiziertem Fachpersonal erschwert die fristgerechte Umsetzung der Vorhaben ebenfalls.

Die durch das BAS bisher verfolgte strenge Prüfung des Einzelfalls bleibt grundsätzlich bestehen. Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger müssen geltend machen, dass ein Einzelfall vorliegt, der im Vergleich zur Allgemeinheit der Antragstellenden eine über den 31.10.2025 hinausgehende Verlängerung rechtfertigt. Besonders im Hinblick auf Meilenstein 103 der Aufbau- und Resilienzfazilität, der vorsieht, dass mindestens 75 Prozent der geförderten Digitalisierungsvorhaben bis zum 31.08.2026 vollständig umgesetzt und nachgewiesen sein müssen, sind weitergehende allgemeine Verlängerungen nicht möglich. Eine pauschale Verlängerung über den 31.10.2025 hinaus würde die fristgerechte Umsetzung dieses Meilensteins gefährden. Eine Verlängerung aller Projekte um eine pauschale Anzahl an Monaten würde die Umsetzung des Meilensteins ebenfalls gefährden. Zur Umsetzung des Förderprogramms ist daher eine Verlängerung aller betroffenen Bewilligungs- und Durchführungszeiträume lediglich bis zum 31.10.2025 notwendig und gerechtfertigt. Dies gibt allen Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern Planungssicherheit.

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger können weiterhin individuelle Verlängerungsanträge stellen, die jedoch streng unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben der o.g. Schreiben des BAS geprüft werden müssen. Eine Verlängerung über den 31.12.2025



hinaus wird weiterhin nur unter höchsten Anforderungen genehmigungsfähig sein.

Seite 4 von 4

Soweit Sie aktuell einen individuellen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums gestellt haben, deren beantragter Verlängerungszeitpunkt bis zum 31.10.2025 reicht, wird dieser von mir mangels eines über diese Verfügung hinausgehenden Regelungsbedarfs nicht gesondert beschieden.

Soweit Sie aktuell einen individuellen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums gestellt haben, deren beantragter Verlängerungszeitpunkt über den 31.10.2025 hinausgeht, bitte ich Sie zu prüfen, ob dieser Antrag aufrechterhalten werden soll.

Ich möchte darum bitten, dass Sie die Frist, die Ihnen zur Erstellung des Schlussverwendungsnachweises zusteht, nicht volumnäßig ausschöpfen. Bestenfalls laden Sie die Abschlussnachweise umgehend – gerne innerhalb von drei Monaten ab dem Ende des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums – nach dem Abschluss Ihrer Prüfungen über das Portal krankenhaus.web hoch.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

i.A.

Fabian Wulf